

5. Fällt jedes bei unbefugter Jagdausübung gebrauchte Fuhrwerk unter den Begriff des Jagdgerätes? Wird die Frage der Einziehung bei der unbefugten Jagdausübung lediglich durch §. 295 St.G.B.'s geregelt?

St.G.B. §§. 40, 295.

Vgl. Bd. 12 Nr. 92.

II. Straffenat. Urtr. v. 22. Mai 1891 g. N. Rep. 1365/91.

I. Landgericht Allenstein.

Die Angeklagten fuhren nach einem Besuch in einem Nachbardorfe durch die königliche Forst L. zu Schlitten nach Hause und trafen im Walde Rehwild. Mathias N. forderte den Jakob N., seinen Bruder, auf, einen Bock zu schießen. Jakob N. that dies, stieg vom Schlitten, holte den erlegten Rehbock und legte ihn auf den Schlitten, mit dem Mathias N. halten geblieben war. Sie wurden bei der Weiterfahrt ergriffen.

Vom ersten Richter sind sie der unberechtigten gemeinschaftlichen Jagdausübung für überführt erachtet. Auch ist auf Einziehung von Schlitten und Pferd erkannt. Nur hinsichtlich des letzten Punktes ist ihre Revision für begründet angesehen worden.

Aus den Gründen:

Rechtlichen Bedenken unterliegt nicht die Anwendung des §. 295 St.G.B.'s auf die Einziehung des zur Jagd gebrauchten Gewehres.

Anderes verhält es sich mit der Einziehung von Schlitten und Pferd. Allerdings konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß die Angeklagten diese Gegenstände bei der unberechtigten Jagdausübung bei sich geführt haben; denn damit ist in §. 295 St.G.B.'s nichts weiter gemeint als das Bestehen thatsächlicher Inhabung.

Beanstandet werden muß aber die Annahme des ersten Richters, daß die Angeklagten Schlitten und Pferd als Jagdgerät im Sinne des §. 295 St.G.B.'s bei sich führten. Der erste Richter hat sich zur Begründung dieser Auffassung lediglich auf das Urteil vom 19. Juni 1885,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 305 und Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 416 flg.,

bezogen. Eine erneute Prüfung hat jedoch zu der Überzeugung geführt,

daß die Begriffsbestimmung von „Jagdgerät“ in dem durch dieses Urteil dargelegten Umfange nicht aufrechterhalten werden kann, sondern einer wesentlichen Einschränkung zu unterwerfen ist.

Nach den Ausführungen des angeführten Urteiles sind dem Begriffe des Jagdgerätes auch alle diejenigen Gegenstände zu unterstellen, welche zur Verübung des Jagdvergehens gebraucht oder bestimmt sind. Es ist dies insbesondere daraus gefolgert, daß das Prinzip des §. 40 St.G.B.'s für das Jagdvergehen mit Rücksicht auf die Natur dieses Vergehens und um der Übertretung des Gesetzes nachdrücklicher entgegenzuwirken, habe erweitert werden sollen, wie die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches ergeben. Der Grund der Sonderbestimmung des §. 295 St.G.B.'s ist in dieser Erwägung zwar zutreffend wiedergegeben, allein es rechtfertigt sich nicht der daraus gezogene Schluß.

Hätten durch §. 295 St.G.B.'s nicht bloß die darin besonders bezeichneten Gegenstände getroffen werden sollen, sondern auch alle zur Verübung des Jagdvergehens gebrauchten oder bestimmten Hilfsmittel, so hätte die Fassung eine andere sein müssen. Sie hätte sich dann am einfachsten an die Fassung des §. 40 St.G.B.'s angelehnt. Hätte aber der Ausdruck „Jagdgerät“ die besondere Bestimmung gehabt, alle beim Jagen gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände mit zu umfassen, so hätte es nicht daneben einer Erwähnung insbesondere noch von Schlingen, Netzen, Fallen und anderen Vorrichtungen bedurft, aber auch nicht des Gewehrs und der Hunde.

Die Aufzählung dieser Gegenstände läßt erkennen, daß unter „Jagdgerät“ ein in sich abgeschlossener Begriff hat verstanden werden sollen, der jenen Gegenständen andere anreicht. Dies nötigt dazu, auf den dem Sprachgebrauche entsprechenden Umfang des Begriffes zurückzugehen. Danach handelt es sich um „Gerät zur Jagd“; also um solche leblose Gerätschaften, welche noch ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd bestimmt sind.

Aufzugeben ist danach die Annahme, daß zum Jagdgeräte auch solche Gegenstände zu zählen seien, die nicht an sich, sondern nur für den einzelnen Fall zu einem Bestandteile der Jagdausrüstung gemacht sind, während sie an sich eine andere Bestimmung haben.

Aus der besonderen Aufzählung der Hunde neben dem Jagdgeräthe ergibt sich ferner, daß Pferde oder sonstige lebende Tiere nicht in den Kreis des §. 295 St.G.B.'s fallen.

Schlitten können unter besonderen Voraussetzungen, nämlich alsdann, wenn sie speziell zur Verwendung bei Jagden eingerichtet sind (sog. Jagdschlitten), unter den Begriff von Jagdgerät fallen; allein im vorliegenden Falle ist davon nichts festgestellt.

Wird nun §. 295 St.G.B.'s auf die darin benannten Gegenstände beschränkt, so tritt allerdings einerseits eine Erweiterung gegenüber §. 40 St.G.B.'s, andererseits aber eine Einschränkung ein, sobald von der Auffassung ausgegangen wird, daß für Jagdvergehen die Frage der Einziehung ausschließlich durch §. 295 St.G.B.'s geregelt werde. Dafür spricht aber die Fassung dieser Vorschrift nicht, und ihr gesetzgeberischer Grund spricht dagegen. Es hat den Jagdfreibern kein Privilegium gegenüber der allgemeinen Vorschrift des §. 40 St.G.B.'s beigelegt werden sollen. Das Verhältnis der beiden Gesetzesstellen ist vielmehr dahin aufzufassen, daß §. 40 St.G.B.'s anwendbar bleibt, soweit nicht §. 295 St.G.B.'s Platz greift.

Der wesentlichste Unterschied beider Vorschriften liegt darin, daß §. 295 St.G.B.'s für gewisse Gegenstände die Einziehung gebietet, §. 40 das aber für die dort erwähnten Gegenstände in das richterliche Ermessen stellt.

Für die gebietende Vorschrift des §. 295 St.G.B.'s maßgebend gewesen ist die Erwägung, daß die dort gedachten Gegenstände eine nahe liegende besondere Bedeutung für eine mögliche Erneuerung von Jagdvergehen haben. Deshalb sollen sie stets eingezogen werden, und zwar, im Gegensatz zu §. 40 St.G.B.'s, gleichviel, ob sie zum Jagen gebraucht oder bestimmt waren, oder ob sie nur beim Jagen mitgeführt sind, ferner gleichviel, wem sie gehören.

Dadurch hat aber keineswegs erklärt werden sollen, daß Gegenstände, die nicht in den Kreis des §. 295 St.G.B.'s fallen, aber gleichwohl im einzelnen Falle zur Begehung eines Jagdvergehens gebraucht oder bestimmt gewesen, von der Möglichkeit einer Einziehung ausgeschlossen seien. Bezüglich ihrer bleibt §. 40 St.G.B.'s anwendbar.

Es ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, unter Umständen auch Schlitten, die keine Jagdschlitten im engeren Sinne sind, sowie

Pferde oder andere Tiere einzuziehen, weil eine Jagd in der Art, wie sie ausgeführt worden, nur vermöge der Verwendung jener Hilfsmittel oder Hilfskräfte zustande gekommen ist. Allerdings wird es im einzelnen Falle einer besonderen Prüfung bedürfen, ob ein Gebrauch solcher Sachen in der That „zur“ Begehung des Jagdvergehens bezweckt und erfolgt ist, oder ob der Gebrauch derselben zu anderen Zwecken nur in eine gelegentliche und zufällige Verbindung mit der Verübung des Vergehens getreten ist.

Beispielsweise wird zu unterscheiden sein, ob ein Schlitten, wie im Falle des Urtheiles vom 19. Juni 1885,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 305, zur Jagdausübung, also um diese zu sichern, mitgenommen wird, oder ob bei einer Besuchsreise die sich etwa nur zufällig bietende Gelegenheit wahrgenommen wird, einen Jagdfrevel auszuführen, während das Fuhrwerk nach wie vor zufolge seiner eigentlichen Bestimmung der Beförderung der Personen dient.

Nach den angegebenen Richtungen bedarf der vorliegende Fall einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung bezüglich der Frage, ob auf Grund des §. 40 St.G.B.'s Pferd und Schlitten einzuziehen seien.